

Anlage 1

zur Eingriffsregelung nach § 8 Abs. 4 BNatSchG

Begründung

zur Einbeziehungssatzung der Gemeinde Wessobrunn für den Ortsteil Haid

„Östliche Erweiterung Schlossbergstraße“

1. Planungsrechtliche Grundlagen

Ziel der Satzung ist die Einbeziehung einer Teilfläche des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl. Nr. 96 der Gemarkung Haid in den angrenzenden Innenbereich. Die zur nasenartigen Erweiterung des besiedelten Bereiches in den Außenbereich erforderliche Prägung ist nicht gegeben. Allerdings ist der im Geltungsbereich liegende Grundstücksteil als Abrundung der – durch das Gelände bedingt – verästelt gewachsenen Siedlungsstruktur von Haid zu betrachten.

2. Festsetzungen zum Satzungsgebiet

Die Begrenzung mit einer Wohneinheit als Einzelhaus entspricht dem Rücksichtnahmegebot (§ 15 BauNVO).

3. Belange des Naturschutzes

Aufgrund der Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des Büros Joseph Wurm, Weilheim, ist als Ausgleichsfläche die angrenzende Obstwiese mit einer Größe von 264 m² (ebenfalls Fl. Nr. 96) vorgesehen. Durch die aufgeführten Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffs ist gewährleistet, dass weder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes noch das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Spezieller Artenschutz: Es gibt keinerlei Anzeichen, dass im Geltungsbereich und seinem weiteren Umgriff besonders gefährdete oder streng geschützte Arten weder nach dem europäischen noch dem deutschen Artenschutzrecht vorkommen. Mit Sicherheit kann man also davon ausgehen, dass durch die vorgesehene Bebauung eine Gefährdung für solche in den Artenschutzlisten angegebenen Arten hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder mittelbar noch unmittelbar gegeben ist.

Wessobrunn, 06.08.2010



Helmut Dinter
Erster Bürgermeister